Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/1/5 9ObA85/03w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.01.2003

Norm

GewO 1859 §82a lita

Rechtssatz

Der Arbeitnehmer, der ohne Hinweis auf seine gesundheitliche Beeinträchtigung gekündigt hat, kann sich - wenn nicht von einem Verzicht auf den Lösungsgrund auszugehen ist - auch noch in der Kündigungsfrist auf den darin gelegenen Lösungsgrund berufen, sofern es dem Arbeitgeber innerhalb der verbleibenden Kündigungsfrist noch möglich ist, dem Arbeitnehmer einen geeigneten, den oben dargestellten Anforderungen entsprechenden Ersatzarbeitsplatz anzubieten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 85/03w
  Entscheidungstext OGH 05.01.2003 9 ObA 85/03w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118655

Dokumentnummer

JJR_20030105_OGH0002_009OBA00085_03W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at